

Handelsattaché Montreal

XXXXXXXXXX

Ottawa, den 20. Juli 1939

Deutsches Generalkonsulat
für
Kanada und Neufundland

J. Nr. H.A. 739

Inhalt: Geschäftsvereinfachung.

Mit Bezug auf den Runderlass vom
17. Juni 1939 - 140-21-26/5

Dtsch. Kons. Montre.
Eing. 29. JUL 1939
Tageb. Nr. <input checked="" type="checkbox"/>

Die Beanspruchung des Handelsattachés in Inkasso-
Angelegenheiten seitens deutscher Firmen und Aussenhandels-
stellen hat seit einem Jahre derartig an Umfang zugenommen,
dass hierunter die Erledigung der eigentlichen Aufgaben der
Handelsabteilung in starkem Masse leidet. Am 1. Juli d.J.
belief sich die Zahl der vorliegenden schwebenden unerledigt-
ten Forderungssachen auf 64. Allein an einem Tage gingen von
der Aussenhandelsstelle Wien 14 Aufforderungen zur Beitreibung
von Schuldforderungen ein. In diesem Falle handelt es sich
bei den Schuldnern, wie auch sonst häufig, um juedische Fir-
men. Jede einzelne Forderungsangelegenheit erfordert eine
zeitraubende Bearbeitung. Es wird meistens versucht, zunachst
den Schuldner direkt zur Zahlung aufzufordern. Häufig sind
Mahnungen notwendig. Bei Erfolglosigkeit wird ein Inkassobuero
mit der Eintreibung beauftragt, was wiederum bedingt, dass die
Geschichte des Forderungsfalles der Inkassofirma im einzelnen
schriftlich und auf Englisch geschildert werden muss, da die
von der Reichsstelle fuer Aussenhandel) auf Seite II angelehrt,
kommt hierüber die Auskunfts W. Schimmelpfennig-Deutsche Auskunfts-
einzelnen Falle ueberwacht werden, wobei Termine zu beachten
sind. In Faellen der Erfolglosigkeit oder eines Teilerfolges
sind der deutschen Firma oder Aussenhandelsstelle erklarende
welche Druckmittel doch nicht zur Verfuegung stehen und den deutschen

An das

Auswaertige Amt

B e r l i n .

HA Pers 9 z.

Schneidf. allg.

Die

Berichte einzusenden. Wenn Zahlung auf Grund von Beanstandung

der Lieferung verweigert oder gekuerzt wird, ist vielfach eine
persoenliche Besichtigung der Ware und Intervention bei der kanadi-
schen Firma erforderlich.

Unter Beruecksichtigung der geschilderten vielfaeltigen Ar-

beitsgaenge liegt es auf der Hand, dass die Bearbeitung von 64

Schuldforderungen den groesseren Teil der Arbeitszeit des Hilfsar-
beiters des Handelsattachés in Anspruch nimmt, und andere Arbeiten
zurueckbleiben oder nicht getan werden koennen. Dieser Zustand ist
ohne Einstellung einer weiteren maennlichen Hilfskraft in der Han-
delsabteilung nicht aufrechtzuerhalten. Hiervon hatte ich mich vor-
kurzem durch eingehende Pruefung der Verhaeltnisse in Montreal per-
soenlich ueberzeugt. Ich hatte daher, um die andernfalls unver-
meidliche Einstellung einer weiteren Hilfskraft zu vermeiden, schon
vor Eingang des Sparerlasses des Handelsattaché Herrn Dr. Wagner
beauftragt die Moeglichkeit zu pruefen, die Bearbeitung der Forde-
rungssachen grundsatzlich abzugeben.

Auf Grund dieser Pruefung bitte ich um das Einverstaendnis
des Auswaertigen Amtes dazu, dass die deutschen Firmen bzw. Aussen-
handelsstellen in Schuldforderungssachen (Handelsforderungen) grund-
saetzlich an eine Inkassofirma in Deutschland verwiesen werden. Wie
im Merkblatt "Canada und Neufundland mit Labrador" (herausgegeben
von der Reichsstelle fuer Aussenhandel) auf Seite 11 angefuehrt,
kommt hierfuer die Auskunft W. Schimmelpfeng-Deutsche Auskunft
(vormals R.G. Dun & Co.) G.m.b.H. in Frage, welche die hiesige
Inkassofirma und Auskunft Dun & Bradstreet of Canada Ltd. vertritt.
Dieser Weg ist schon deswegen zu empfehlen, da dem Konsulat irgend-
welche Druckmittel doch nicht zur Verfuegung stehen und den deutschen
Firmen zu den Inkassospesen ausserdem noch Konsulatsgebuehren berech-
net werden muessen.

Die Aussenhandelsstelle Wien bitte ich, mit Beziehung auf deren an das Konsulat Montreal gerichtete 14 Schreiben vom 26. Mai 1939 (15661/IV/Te - 15666/IV/Te, 15660/IV/Te - 15674/IV/Te und 15677/IV/Te) wegen der Erledigung dieser Forderungsangelegenheiten schon jetzt von dort aus auf den beschriebenen Weg zu verweisen, da die in Frage kommenden Schuldner - wie oben erwahnt - fast ausschliesslich Juden sind.

In einem Einzelfalle ist die Reichsstelle fuer Aussenhandel bereits auf die Zweckmaessigkeit der Beanspruchung einer Inkassofirma aufmerksam gemacht worden. Abschrift des an die R.f.A. zu Haenden der Leitung gerichteten Schreibens vom 5. Juli d.J. beehre ich mich beizufuegen.

Fuer eine moeglichst baldige Entscheidung wuerde ich besonders dankbar sein.

Weiteren Bericht auf den Runderlass vom 17. Juni d.J. darf ich mir vorbehalten.

gez. Windels

Abschrift

Deutsches Konsulat

Montreal, den 5. Juli 1939.

R. Schuldf.

In der Anlage beehre ich mich, ein an das Konsulat Toronto gerichtetes Schreiben der Firma Werkzeugmaschinenfabrik Arno Krebs, Leipzig-Mockau vom 20. Juni d.J. in einer Forderungsangelegenheit der Firma H. W. Petrie Co. Ltd., Toronto, in Urschrift zu uebersenden. Die Verfolgung der Angelegenheit durch das Konsulat verspricht in Anbetracht der schlechten finanziellen Lage der Firma Petrie Co. Ltd., ueber die mehrere Berichte bei der R.f.A. vorliegen, wenig Erfolg. Es wuerden nur Kosten entstehen, die wahrscheinlich unnuetz ausgegeben wuerden, da dem Konsulat keinerlei Zwangsmittel zur Beitreibung von Forderungen zur Verfuegung stehen. Es wird daher gebeten, die Firma Arno Krebs durch die zustaendige Aussenhandelsstelle dahingehend beraten zu wollen, dass sie sich einer deutschen Inkassofirma, die hier in Kanada vertreten ist, bedient. Hierfuer kommt, wie aus dem Merkblatt "Canada und Neufundland" ersichtlich, die Firma W. Schimmelpfeng - Deutsche Auskunftei (vormals R. G. Dun & Co.) G.m.b.H. in Frage, welche die kanadische Inkassofirma und Auskunftei Dun & Bradstreet vertritt.

Es darf gebeten werden, den Aussenhandelsstellen den obengenannten Weg fuer die Beitreibung von Forderungen in aehnlich gelagerten Faellen grundsuetzlich zu empfehlen.

I.A.

gez. Wagner

An die

Reichsstelle fuer den Aussenhandel,

zu Haenden der Leitung,

B e r l i n .